

Umsatzsteuer bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Neuregelung nach § 2b UStG ist in aller Munde.

Mit Schreiben vom 22.06.2016 hatten wir Sie mit unserem Merkblatt über die Gesetzesänderung zur Umsatzsteuer informiert. Ohne einen Beschluss gilt ab dem 01.01.2017 die neue Rechtslage. Betroffen sind z.B. Städte, Gemeinden, Zweckverbände.

Erfahrungsgemäß wird bis zum Jahresende i.d.R. die Wahl dahingehend ausgeführt, dass die bisherige Rechtsprechung für die Übergangszeit bis zum 31.12.2020 beibehalten wird.

Unabhängig davon wird die Umsatzsteuer bei jeder künftigen Investition und jeder vertraglichen Vereinbarung ein Dauerthema sein. Dies schon aus dem Grund, da die unterschiedlichen Förderrichtlinien nicht immer konform mit der Umsatzsteuer sind.

Dabei wird in der Literatur langfristig der Aufbau einer eigenen Steuerabteilung empfohlen.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie bei Ihren steuerlichen Fragen begleiten bzw. unterstützen dürfen. Aus diesem Grund überreichen wir Ihnen unseren neuen Flyer. Gerne können Sie sich auch auf unserer homepage www.kst-gmbh.de entsprechend informieren.

Abschließend dürfen wir aus der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags 6/2016 von Herrn Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor, zitieren:

„Die Gemeinden sollten im Hinblick auf die zu befürchtende Ausweitung der Steuerbarkeit nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern sich der bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten bewusst sein und versuchen, die wirtschaftlichen Vorteile zu nutzen, die sich aus dem Vorsteuerabzug ergeben können.“

Mit freundlichen Grüßen
KST Steuerberatungsgesellschaft mbH

Alfred Hegele
Steuerberater

Mit freundlichen Grüßen
KST Steuerberatungsgesellschaft mbH

Achim Haider
Dipl. Kaufmann (Univ.)
Steuerberater